

tung einer Straftat angewandt. Die 50jährigen Erfahrungen bestätigen das. In der Praxis wird die Vorbereitung nur selten, in der Regel nur bei schweren Straftaten bestraft.

Als *Versuch* bezeichnet Art. 16 der Grundlagen eine vorsätzliche Handlung, die unmittelbar auf die Begehung einer Straftat gerichtet ist, wobei die Straftat aus Gründen, die nicht vom Willen des Täters abhängen, nicht vollendet wurde. Somit hebt das Gesetz drei Grundmerkmale des Versuchs klar hervor, nämlich

- Handlungen zur Verwirklichung der objektiven Seiten der Straftat,
- vorsätzliche Handlungen,
- Handlungen, die aus vom Täter unabhängigen Gründen nicht zum beabsichtigten Schaden führen.

Vorbereitung und Versuch werden nach dem Artikel des Strafgesetzbuches qualifiziert, der die Verantwortlichkeit für die entsprechende vollendete Straftat vorsieht. Das sowjetische Gesetz legt keine obligatorische Strafmilderung für die unvollendete kriminelle Handlung nach im voraus formalisierten Kategorien fest. Artikel 16 der Grundlagen nennt jedoch unter den spezifischen Gründen für die Individualisierung der Verantwortlichkeit bei Vorbereitung und Versuch „den Grad der Verwirklichung der kriminellen Absicht“. In der Praxis wird in der Regel die unvollendete Straftat unter sonst gleichen Bedingungen weniger streng bestraft als die vollendete Straftat.

Der *freiwillige Rücktritt* ist im sowjetischen Strafrecht die „nicht zu Ende geführte, begonnene kriminelle Tätigkeit einer Person im Bewußtsein der Möglichkeit, die geplante Straftat ungehindert vollenden zu können“. Der Begriff des freiwilligen Rücktritts umfaßt sowohl die verbreitetste einfache Art des Rücktritts im Stadium der Vorbereitung oder der nicht beendeten Ausführung der Straftat durch freiwilligen Verzicht auf weitere Handlungen als auch den Rücktritt in Form eines freiwilligen Verhinderns des endgültigen Schadenseintrittes, falls die Ausführung der Handlung schon beendet ist, aber der Wille des Täters darauf gerichtet ist, die verletzten Interessen wiederherzustellen. Die Motive des Rücktritts haben für seine Anerkennung als freiwillig keine Bedeutung. Der Täter kann sowohl aus „edelmütigen“ Motiven als auch aus Furcht vor Strafe von der Straftat zurücktreten.

9.3.5. *Die Teilnahme*

Artikel 17 der Grundlagen (Art. 17 des Strafgesetzbuches der RSFSR) bestimmt die Teilnahme als „vorsätzliche gemeinsame Beteiligung zweier oder mehrerer Personen an der Begehung einer Straftat“. Das Gesetz hebt somit als obligatorische Merkmale der Teilnahme hervor: quantitativ die Beteiligung von zwei oder mehr Personen und qualitativ den Vorsatz und die Gemeinschaftlichkeit des Handelns der Subjekte.

Die Teilnehmer müssen alle Merkmale von Subjekten einer Straftat besitzen (Alter und Zurechnungsfähigkeit). Setzt eine Norm als Täter ein spezielles Subjekt voraus, ergibt sich in Theorie und Praxis die Frage nach der Möglichkeit der